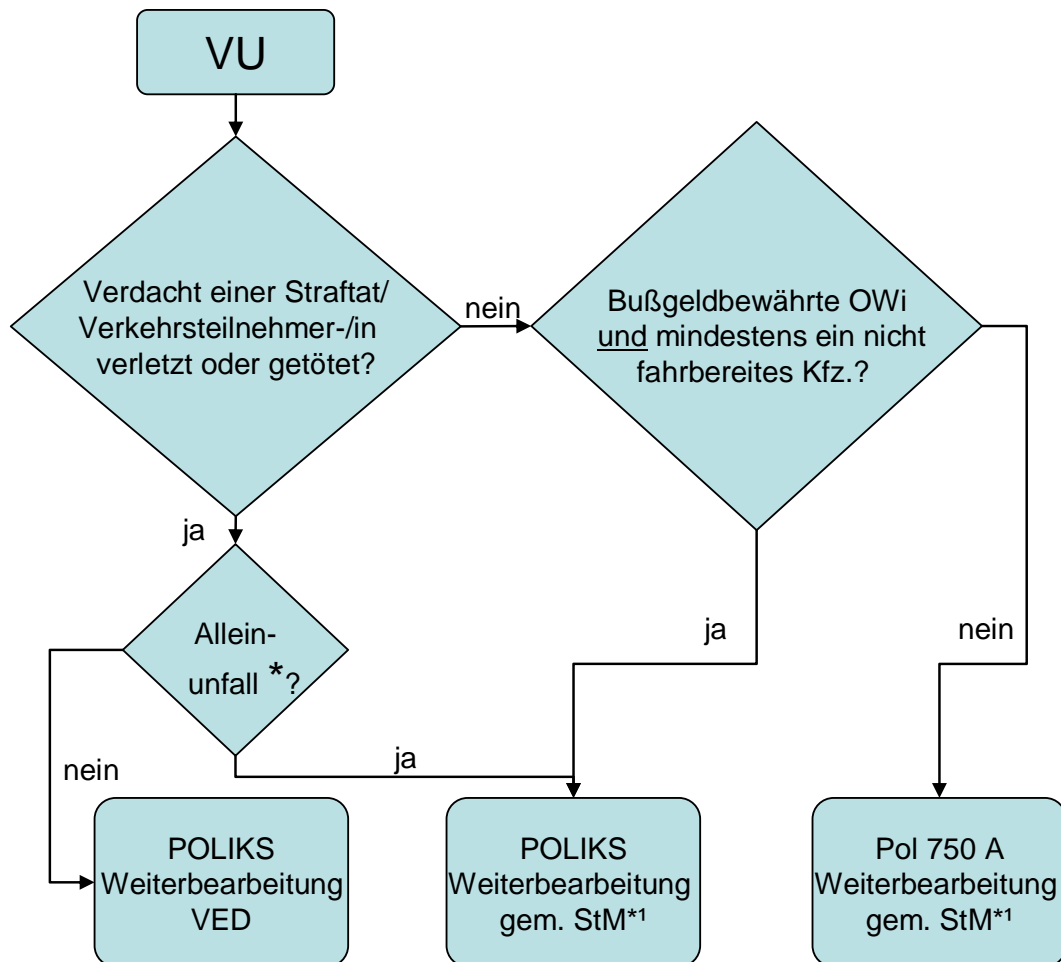


### Kurzübersicht zur Einteilung der VU für die polizeiliche Aufnahme und Bearbeitung unter Berücksichtigung des StVUnfStatG



\* VU ohne Beteiligung anderer Personen, allein durch die Fahrerin oder den Fahrer verursacht und nur diese oder dieser wurde verletzt, jedoch nicht getötet (Alleinunfall).  
Gegen die Alleinverursacherin oder den Alleinverursacher darf kein Verdacht auf eine Straftat im Zusammenhang mit der Verkehrsteilnahme oder auf alkoholische Beeinflussung bestehen.  
Nicht am Unfall beteiligt im Sinne der Definition „Alleinunfall“ sind Personen, die ohne Teilnehmerin oder Teilnehmer am fließenden Verkehr gewesen zu sein, lediglich materiell geschädigt wurden (z. B. Eigentümerin oder Eigentümer eines Gartenzaunes, eines abgestellten Fahrzeuges o. ä.).

\*1 Bedeutung des Steuerungsmerkmals:

StM 0 = VU-Bearbeitung wurde mit wirksam gewordener Verwarnung am Ort abgeschlossen.  
Ablage beim Abschnitt.

StM 1 = Weiterbearbeitung durch den zuständigen VED.

StM 2 = Weiterbearbeitung zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten durch ZSE V B 32 wenn die Ermittlungen zum Tatbestand durch die aufnehmende Dienstkraft abgeschlossen wurde.